

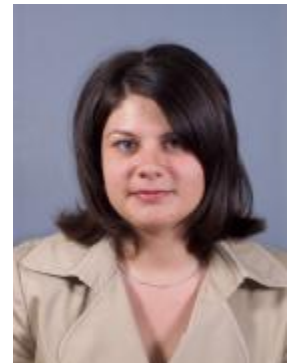
NEWSLETTER RECHT UND STEUERN IN BULGARIEN

JULI 2006

Zentrales Register für Bauunternehmer



Der Gesetzentwurf des Ministeriums für regionale Entwicklung und Infrastruktur sieht für Bauunternehmer (auch aus den Mitgliedsstaaten der EU) die Pflicht zur Eintragung in einem neu zu schaffenden zentralen Register für Bauunternehmer vor



Dr. Maya Neidenowa

Ginka Tabanska

Der ursprüngliche Gesetzentwurf über ein zentrales Register der natürlichen und juristischen Personen, die Bautätigkeiten ausführen, wurde Anfang 2006 vom Ministerium für regionale Entwicklung und Infrastruktur angekündigt. Nachdem dieser mit Vertretern der Fachverbände in diesem Sektor abgestimmt wurde, wurde der Entwurf ergänzt und überarbeitet. Die endgültige Fassung wurde Anfang Juni vom Ministerrat angenommen.

Das Gesetz betrifft alle natürlichen Personen (Einzelkaufleute) sowie juristische Personen, die Bautätigkeiten auf dem Gebiet der Republik Bulgarien ausüben.

Die Hauptziele des Gesetzes richten sich auf die Schaffung von Bedingungen zum Schutz der Interessen der Verbraucher, der staatlichen, kommunalen und anderen Wirtschaftssubjekte, die Baudienstleistungen in Bulgarien in Anspruch nehmen.

Es wird erwartet, dass durch das neue Gesetz die Haftung der Bauunternehmer zwecks Verbesserung der Qualität in der Bauindustrie verstärkt wird, sowie Bedingungen von Selbstverwaltung und Regulierung der Bauindustrie geschaffen werden.

Vorgesehen ist eine effektivere Kontrolle der Bauunternehmer mittels der Eintragung in einem zentralen Register der Bauunternehmen. Neben den bulgarischen Bauunternehmen können sich auch Konkurrenzunternehmen aus der Europäischen Union eintragen lassen, wenn sie den Anforderungen für bulgarische Bauunternehmen entsprechen.

Damit die Möglichkeiten einer Monopolbildung in der Baubranche eingeschränkt werden, sieht der Gesetzentwurf die Bildung einer neuen Institution – der „Konföderation der bulgarischen Bauunternehmer“ – vor, in der die Arbeitgeberverbände aus der Baubranche Mitglieder sein können. Der Entwurf bestimmt die Funktionen, Aufgaben und die Verwaltungsorgane dieser Institution, sowie die Bildung einer besonderen Kommission, die die Eintragung, Löschung und Änderungen der Daten im zentralen Register für Bauunternehmen vornehmen wird.

Die Eintragung in diesem Register wird entsprechend der Kategorien der Bauprojekte erfolgen (für Ausführungen erster und zweiter Kategorie von Bauprojekten und für Ausführungen von Bauprojekten dritter, vierter und fünfter Kategorie gemäß Art. 137 des Gesetzes über die Regulierung des Territoriums - dem bulgarischen Baugesetzbuch-) sowie nach verschiedenen Arten von Bau- und Montagearbeiten, für deren Ausführung die Entsprechung mit den Anforderungen des Gesetzes nachgewiesen werden muss.

Um ein Zertifikat zur Ausführung von Bauprojekten erster und zweiter Kategorie zu erhalten (d.h. für die Realisierung von großen Infrastrukturprojekten und Objekten von nationaler Bedeutung), haben die Bauunternehmen drei besondere Bedingungen zu erfüllen: 1) die durchschnittliche Anzahl des Personals soll nicht weniger als 50 Personen betragen; 2) der Vorjahresumsatz soll nicht weniger als 1.500.000,00 Leva betragen; 3) der Wert der langfristigen materiellen Aktiva für den gleichen Zeitraum soll über 200.000,00 Leva liegen. Diejenigen, die ein Zertifikat zur Ausführung von Projekten der ersten und zweiten Kategorie erhalten haben, können auch Projekte der restlichen Kategorien ausführen.

Alle Bauunternehmer, unabhängig von der Kategorie des Bauprojektes und der Art der Bau- und Montagearbeiten, für die sie eine Eintragung beantragen, haben eine Reihe von administrativen, technischen und finanziellen Anforderungen zu erfüllen. Der Eintragung unterliegen nur natürliche und juristische Personen, die nach dem Handelsgesetz und dem Gesetz über die Genossenschaften eingetragen sind, die keine fälligen Schulden gegenüber dem Staat, den Gemeinden und Sozialversicherungsfonds und die notwendige technische Ausrüstung zur Ausübung der entsprechenden Bau- und Montagearbeiten haben. Zusätzlich ist erforderlich, dass die Bewerber ständig über ein qualifiziertes technisches Personal verfügen, das im festen Anstellungsverhältnis steht. Wesentlich ist auch die Bedingung des Vorliegens einer gültigen Versicherung für Schäden, die infolge einer Nichterfüllung der Verpflichtungen der Bauunternehmer eintreten können.

Das Register enthält technische und finanzielle Information über die Bauunternehmer einschließlich einer Liste der Projekte, die diese während der letzten 3 Jahre ausgeführt haben. Der Entwurf sieht vor, dass jedermann Auskunft über die im Register eingetragenen Personen und deren Tätigkeit einholen kann.

In dem Gesetzentwurf ist eine einjährige Frist nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen, binnen derer sich die Bauunternehmer in dem zentralen Register eintragen müssen und das entsprechende Zertifikat besitzen müssen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Ausführung der Bautätigkeiten der ersten bis fünften Kategorie sowie der ausdrücklich in einer Anlage benannten Bau- und Montagetätigkeiten denjenigen Personen untersagt, die nicht in dem Register eingetragen sind.

Die Bußgeldhöhe für die Ausführung von Bauprojekten der ersten und zweiten Kategorie durch Personen, die nicht eingetragen sind, beträgt zwischen 5.000,00 und 50.000,00 Leva, für die Bauprojekte der dritten, vierten und fünften Kategorie 3.000,00 bis 20.000,00 Leva.

Advokat Ginka Tabanska
Rechtsanwältin Dr. Maya Neidenowa

DR. MAYA NEIDENOWA

RECHTSANWÄLTIN

Bul. Schiptschenski prohod 23 A

1111 Sofia, Bulgarien

Tel.: +359 2 9714554

Fax: +359 2 9714979

E-Mail: office@neidenowa.com

Web: www.neidenowa.com

Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer (AHK)
F. J. Curie Str. 25 A
BG-1113 Sofia
Tel.: (00359 2) 8163010 / Fax: (00359 2) 8163019
E-Mail: ahk-office@ahk-bg.org / Internet: www.ahk-bg.org
Beschluss Nr. 1/12.03.2004 des Sofioter Stadtgerichts,
Firmenakte Nr. 824/2004

Германо-Българска индустриално-търговска камара
ул. Фредерик Жолио Кюри 25 А
1113 София
Тел.: (00359 2) 8163010 / Факс: (00359 2) 8163019
E-Mail: ahk-office@ahk-bg.org / интернет: www.ahk-bg.org
Решение № 1/12.03.2004 г. на Софийски градски съд,
фирмено дело № 824/2004 г

Neuerungen im Gesetz über die öffentlichen Aufträge



Dr. Cornelia Draganova



Dr. Frank Schmitz

Das öffentliche Auftragswesen gehört zu den wichtigsten Wirtschaftsbereichen sowohl in Bulgarien als auch in der Europäischen Union. Bereits im Jahre 1993 wurde in Art. 68 des Assoziierungsabkommens zwischen Bulgarien und den Europäischen Gemeinschaften sowie deren Mitgliedstaaten eine gegenseitige Öffnung der Märkte sowie der Zugang zu den verschiedenen Wettbewerbsverfahren verankert. Dieses Abkommen hat Vorrang vor der nationalen Gesetzgebung der Vertragsstaaten.

Auch das Recht der Europäischen Union wurde 2004 durch die Annahme von zwei neuen Richtlinien revidiert (Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Richtlinie 2004/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge). Diese neuen Rechtsakte dienen dem Zweck, eine adäquate Basis für die neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen zu schaffen, das sich durch Flexibilität und Vereinfachung auszeichnen soll.

Aus diesen Gründen und im Zuge der Rechtsharmonisierung hat das bulgarische Parlament ein Gesetz über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge (DV 28/2004) verabschiedet. Die Novelle (DV 37/2006) trat zum 1. Juli 2006 in Kraft.

Vor allem folgende Neuerungen sind von wesentlicher Bedeutung:

1. Der Kreis der Auftraggeber ist in Art. 7 enger definiert. Als solche gelten nunmehr alle Organe, die staatliche Gewalt ausüben, der Präsident der Republik Bulgarien, die Nationalbank sowie andere staatliche Institutionen, die bulgarischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland und die ständigen Vertretungen Bulgariens in den Internationalen Organisationen, die öffentlich-rechtlichen Organisationen, die öffentlichen Institutionen, deren Tätigkeit mit Erdgas, Strom- und Wasserlieferungen verbunden ist, sowie die Kaufleute, die solche Tätigkeiten ausüben.

2. Drei neue Vergabeverfahren werden eingeführt:

- der wettbewerbliche Dialog (Kapitel VIa)
- das dynamische Beschaffungssystem (Kapitel VIIb) und
- die Rahmenvereinbarungen (Kapitel VIIa).

Der **wettbewerbliche Dialog** übernimmt einige Regeln des beschränkten Vergabeverfahrens und des Verhandlungsverfahrens, die im übrigen beide fortbestehen. Er kommt insbesondere bei besonders komplexen Aufträgen in Betracht, wenn nach Auffassung des öffentlichen Auftraggebers die Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Wege eines der anderen im Gesetz verankerten Verfahren nicht möglich ist, und wenn der Auftraggeber die technischen Spezifikationen oder den rechtlichen und finanziellen Rahmen des Projekts nicht eindeutig definieren kann. Die Bewerber können dann mehrere Lösungen anbieten. Auch hier gilt, dass die Vergabe eines öffentlichen Auftrags ausschließlich nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen darf.

Das **dynamische Beschaffungssystem** bezieht sich vor allem auf den Markt der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Zur Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems befolgen die öffentlichen Auftraggeber die Vorschriften des offenen Verfahrens in allen Phasen bis zur Erteilung des Zuschlags auf den im Rahmen dieses Systems zu vergebenden Auftrag. Alle Bieter, welche die Eignungskriterien erfüllen und ein

unverbindliches Angebot im Einklang mit den Verdingungsunterlagen und den etwaigen zusätzlichen Dokumenten unterbreitet haben, werden zur Teilnahme am System zugelassen; die unverbindlichen Angebote können jederzeit nachgebessert werden, sofern sie dabei mit den Verdingungsunterlagen vereinbar bleiben. Die öffentlichen Auftraggeber verwenden bei der Einrichtung des Systems und bei der Vergabe der Aufträge in dessen Rahmen ausschließlich elektronische Mittel.

Zur Einrichtung des dynamischen Beschaffungssystems verfahren die öffentlichen Auftraggeber wie folgt:

- Sie veröffentlichen eine Bekanntmachung, in der sie präzisieren, dass es sich um ein dynamisches Beschaffungssystem handelt;
- in den Verdingungsunterlagen präzisieren sie unter anderem die Art der in Betracht gezogenen Anschaffungen, die Gegenstand dieses Systems sind, sowie alle erforderlichen Informationen betreffend das Beschaffungssystem, die verwendete elektronische Ausrüstung und die technischen Vorkehrungen und Merkmale der Verbindung;
- sie gewähren auf elektronischem Wege ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung und bis zur Beendigung des Systems freien, unmittelbaren und uneingeschränkten Zugang zu den Verdingungsunterlagen und zu sämtliche zusätzlichen Dokumenten und geben in der Bekanntmachung die Internet-Adresse an, unter der diese Dokumente abgerufen werden können.

Der öffentliche Auftraggeber unterrichtet den Bieter unverzüglich darüber, ob er zur Teilnahme am dynamischen Beschaffungssystem zugelassen oder sein unverbindliches Angebot abgelehnt wurde.

Für jeden Einzelauftrag hat ein gesonderter Aufruf zum Wettbewerb zu erfolgen. Vor diesem Aufruf zum Wettbewerb veröffentlichen die öffentlichen Auftraggeber eine vereinfachte Bekanntmachung, in der alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer aufgefordert werden, ein unverbindliches Angebot abzugeben, und zwar binnen einer Frist, die nicht weniger als 15 Tage ab dem Versand der vereinfachten Bekanntmachung betragen darf. Die öffentlichen Auftraggeber nehmen den Aufruf zum Wettbewerb erst dann vor, wenn alle fristgerecht eingegangenen unverbindlichen Angebote ausgewertet wurden.

Die öffentlichen Auftraggeber fordern alle zur Teilnahme am System zugelassenen Bieter zur Einreichung von Angeboten für alle im Rahmen des Systems zu vergebenden Aufträge auf. Für die Einreichung der Angebote legen sie eine hinreichend lange Frist fest. Sie vergeben den Auftrag an den Bieter, der nach den in der Bekanntmachung für die Einrichtung des dynamischen Beschaffungssystems aufgestellten Zuschlagskriterien das beste Angebot vorgelegt hat. Diese Kriterien können gegebenenfalls präzisiert werden.

Mit Ausnahme von Sonderfällen, die in angemessener Weise zu rechtfertigen sind, darf die Laufzeit eines dynamischen Beschaffungssystems vier Jahre nicht überschreiten. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen dieses System nicht in einer Weise anwenden, durch die der Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht wird.

Rahmenvereinbarungen werden zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Auftragnehmern geschlossen. In diesem werden die Rahmenbedingungen bestimmt, unter denen später die Verträge geschlossen werden. Die Rahmenvereinbarung ist auf einen Zeitraum von vier Jahren begrenzt. Unter mehreren Auftragnehmern wird jeweils nur einer bestimmt.

Wird eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern geschlossen, so müssen mindestens drei Parteien beteiligt sein, sofern eine ausreichend große Zahl von Wirtschaftsteilnehmern die Eignungskriterien und/oder eine ausreichend große Zahl von zulässigen Angeboten die Zuschlagskriterien erfüllt.

Die Vergabe von Aufträgen, die auf einer mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern geschlossenen Rahmenvereinbarung beruhen, erfolgt

- a) entweder nach den Bedingungen der Rahmenvereinbarung ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb,
- b) oder, sofern nicht alle Bedingungen in der Rahmenvereinbarung festgelegt sind, nach erneutem Aufruf der Parteien zum Wettbewerb zu denselben Bedingungen, die erforderlichenfalls zu präzisieren sind, oder gegebenenfalls nach anderen, in den Verdingungsunterlagen der Rahmenvereinbarung genannten Bedingungen, und zwar nach folgendem Verfahren:
 - Vor Vergabe jedes Einzelauftrags konsultieren die öffentlichen Auftraggeber schriftlich die Wirtschaftsteilnehmer, die in der Lage sind, den Auftrag auszuführen.

- Die öffentlichen Auftraggeber setzen eine hinreichende Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelauftrag; dabei berücksichtigen sie unter anderem die Komplexität des Auftragsgegenstands und die für die Übermittlung der Angebote erforderliche Zeit.
- Die öffentlichen Auftraggeber vergeben die einzelnen Aufträge an den Bieter, der auf der Grundlage der in den Verdingungsunterlagen der Rahmenvereinbarung aufgestellten Zuschlagskriterien das jeweils beste Angebot vorgelegt hat.

Rechtsanwältin Dr. Cornelia Draganova
Rechtsanwalt Dr. Frank Schmitz

COELER Legal Consulting EOOD Rechtsanwälte

Benkovski Str. 6
1000 Sofia, Bulgarien
Tel.: +359 2 986 67 03
Fax: +359 2 986 67 03
E-Mail: coeler@omega.bg,
Web: www.coeler.com - www.coelerlegal.com

In Zusammenarbeit mit den renommierten Kanzleien Dr. Maya Neidenowa und Coeler Legal Consulting informiert die Kammer im vorliegenden Newsletter über Recht und Steuern in Bulgarien. Der Newsletter geht per E-Mail an alle Mitglieder der DBIHK. Und er wird als PDF-Datei auf der Webseite www.ahk-bg.org ausgelegt. Einen weiteren wichtigen Empfängerkreis bilden deutsche Firmen, die sich bei der DBIHK über ein Engagement in Bulgarien informieren. Der Newsletter wird vierteljährlich erscheinen. Gerne können weitere Kanzleien aus dem Mitgliederkreis der DBIHK an diesem Projekt teilnehmen. Die DBIHK übernimmt keine Haftung für den Inhalt des Newsletters.

Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer (AHK)
F. J. Curie Str. 25 A
BG-1113 Sofia
Tel.: (00359 2) 8163010 / Fax: (00359 2) 8163019
E-Mail: ahk-office@ahk-bg.org / Internet: www.ahk-bg.org
Beschluss Nr. 1/12.03.2004 des Sofioter Stadtgerichts,
Firmenakte Nr. 824/2004

Германо- Българска индустриално- търговска камара
ул. Фредерик Жолио Кюри 25 А
1113 София
Тел.: (00359 2) 8163010 / Факс: (00359 2) 8163019
E-Mail: ahk-office@ahk-bg.org / интернет: www.ahk-bg.org
Решение № 1/12.03.2004 г. на Софийски градски съд,
фирмено дело № 824/2004 г